

D. A. Schulz in Leipzig.

1658. † **Schulz, O. A.**, allgemeines Adressbuch f. den deutschen Buchhandel, den Antiquar-, Musikalien-, Kunst- u. Landkarten-Handel u. verwandte Geschäftszweige. 31. Jahrg. 1869. Bearb. u. hrsg. v. H. Schulz. gr. 8. Cart. * 2½ f; Schreib.-p. Cart. * 2½ f.
1659. † — dasselbe. Handlungspersonal-Ausg. (Die 1. Abth. enth.) gr. 8. Geh. * 1½ f

Springer's Verlag in Berlin.

1660. **Friedenthal-Giechmannsdorf**, Reichstag u. Zollparlament. I. Gesetzgeberrische Resultate der Sessionen v. 1867 u. 1868. gr. 8. Geh. * 17½ R

Stüller'sche Hofbuchh. in Rostock.

1661. **Mohrmann, G.**, ausführliche Reductions-Tabellen zur Verwandlung der mecklenburgischen Maasse u. Gewichte auf die neuen Maasse u. Gewichte d. norddeutschen Bundes u. umgekehrt. gr. 8. Geh. * ½ f

B. Tauchnitz in Leipzig.

1662. Collection of british authors. Copyright edit. Vol. 1004. and 1005. gr. 16. Geh. à * ½ f
Inhalt: Nelly Brooke by F. Marryat. 2 Vols.

Leudner in Leipzig.

1663. **Kurz, H.**, Geschichte der deutschen Literatur m. ausgewählten Stücken aus den Werken der vorzüglichsten Schriftsteller. 4. Bd. Von Goethe's Tod bis auf die neueste Zeit. 8. Lfg. Per.-8. Geh. ¼ f

Türk's Verl.-Gto. in Dresden.

1664. **Pfeiffer, M. R.**, fortisches Höfelsbuch f. Schule u. Praxis nach neuem Stande der Wissenschaft u. Erfahrung. Zugleich als der neuen holzwirtschaftl. Tafeln 2. Aufl. gr. 8. Geh. * 2½ f

Vogel in Leipzig.

1665. **Schmidt, J. H. H.**, Leitfaden in der Rhythmis u. Metrik der classischen Sprachen f. Schulen. gr. 8. Geh. * 1 f

Winter in Frankfurt a. M.

1666. **Brief**, offener, an C. F. A. Zahn, königl. sächs. Commissionsrath u. Dir. der Gemeinde-Gasanstalt zu Prag ic. gr. 8. Geh. * 2 R

Zille's Selbstverlag in Leipzig.

1667. **Virgil's Aeneide** im Nibelungenversmaass übersetzt v. M. Zille. gr. 8. 1868. Geh. * 2 f

Nichtamtlicher Theil.

Zu dem Bundesgesetzentwurf über das Urheberrecht, musikalische Compositionen betreffend.

Das nachstehende Circular ist in diesen Tagen an die norddeutschen Musikalienhandlungen verschickt worden. Sollte es irgend einer Handlung nicht zugekommen sein, so wird um directe Einsendung einer zustimmenden Erklärung oder erläuternder Bemerkungen gebeten. Die Zeit drängt sehr, da am 15. Febr. der Bundesrath seine Sitzungen wieder begonnen hat und also das Nachdrucksgesetz leicht schon in den nächsten Wochen zur Discussion im Reichstage gelangen kann.

Geehrter Herr College!

Die Nummern 1, 2, 4, 8, 13 und 19 des Börsenblattes von 1869 bringen den Bericht über die Vorberathungen der Commission für ein Gesetz des Norddeutschen Bundes, den Schutz des geistigen Eigenthums betreffend. Dem Entwurf ist das preußische Gesetz vom 11. Juni 1837 zu Grunde gelegt. Die §§. 39—42., Erzeugnisse der musicalischen Composition betreffend, erhalten wesentliche Zusätze und Änderungen, welche der Beachtung aller Musikalienhändler nicht genug empfohlen werden können.

Ein Gesetz, welches den musicalischen Compositionen größeren Schutz gegen unbefugte Nachahmung angedeihen läßt, als es bis jetzt im Allgemeinen der Fall war, kann nur der lebhafte Wunsch eines jeden Musikalienhändlers sein. Die Fassung des Commissions-Entwurfs scheint jedoch den Unterzeichneten nicht völlig zweckentsprechend. Ein neues Gesetz muß den Bedürfnissen der Producenten und Consumenten genügen. Der Verleger hat ein Interesse daran, keine der Melodien seines Originalverlagswerkes zu irgend einer Bearbeitung preiszugeben, während der Sortimenther aus rein geschäftlichen Rücksichten eine Concurrenzmöglichkeit in Bezug auf bestimmte Bearbeitungen wünschen muß, ganz abgesehen davon, inwieweit der Kunst selbst durch die eine oder andere Auffassung genutzt oder geschadet werden könnte. Der Entwurf will Phantasien und überhaupt künstlerische Arbeiten über Originalthemen gestatten. Der Name des Musikstücks thut nichts zur Sache. Möge es Phantasie, Rondeau, Tanz oder irgendwie heißen. Die Beurtheilung des selbständigen Kunstwerthes einer musicalischen Composition wird aber in streitigen Fällen immer von der subjectiven Meinung zufällig ernannter Sachverständiger abhängen. Man würde also, sobald man Bearbeitungen nach Originalsachen verlegt oder vertreibt, event. einer endlosen Reihe von Verwicklungen ausgesetzt sein, wenn man auch den redlichsten Willen hätte, dem Gesetz Genüge zu leisten. Es muß ein Modus gefunden werden, der in

Zahlenverhältnissen eine Gewißheit über Berechtigung oder Nichtberechtigung gibt. Ein solches Verhältniß ist aus der Tactzahl der Composition auf das präziseste nachzuweisen. Bei Bearbeitungen mögen etwa $\frac{1}{2}$ der Takte die Originalmelodie, mindestens $\frac{1}{3}$ freie künstlerische Bearbeitung oder unabhängige Zuthat enthalten. Die Entscheidung, ob dies Verhältniß innegehalten sei, wird in keinem Falle schwer sein.

Der Versuch einer stricten Durchführung des event. zum Gesetz erhobenen Commissions-Entwurfs würde die Ausschließung süddeutscher und österreichischer Producte für uns zur unmittelbaren Folge haben. Der Sortimentshandel wäre dadurch in vieler Beziehung bedeutend geschädigt. Die Stellung der Musikalienhandlungen als Vermittler des Exports würde dadurch mit der Zeit unmöglich gemacht, da gerade die in Mainz, Offenbach, Wien ic. erscheinenden Bearbeitungen von Opernthemen in den überseeischen oder entfernten Ländern, Dänemark, Russland, Schweden ic. den Markt beherrschen. Der Exporthandel ist nicht zu unterschätzen, denn er kommt nicht allein den wirklich exportirenden Firmen, sondern dem ganzen deutschen Musikalienverlags-Handel zu gute, und sich durch ein neues Gesetz die mühsam geschaffenen Absatzquellen einfach abschneiden, hat doch keinen Sinn. Die ausländischen Consumenten würden sich einfach dorthin wenden, von wo sie nach wie vor die für sie nothwendigen Artikel beziehen können.

Wird die Fassung des neuen Gesetzes eine präzise und zugleich liberale, so ist wohl kein Zweifel vorhanden, daß sich die süddeutschen und österreichischen Handlungen aus demselben Rechtsbedürfniß, welches das Motiv des Gesetzes ist, in ihrem Geschäftsbetriebe mit den Bestimmungen conform verhalten werden, sodaß dadurch eine gleichmäßige Handhabung des Usus in ganz Deutschland angebahnt wird, selbst wenn der einen Hälfte das bindende Gesetz jetzt noch fehlt.

Da die Zeit drängt, haben die Unterzeichneten die Initiative zu einer Eingabe an den Hohen Bundesrath des Norddeutschen Bundes ergriffen, welche sie sich erlauben Ihnen in der Anlage (sub ⓠ) zuzustellen, und Ihnen zur Unterschrift zu empfehlen. Belieben Sie, diese Anlage, mit Ihrer Unterschrift versehen, gefälligst ungesäumt an eine der mitunterzeichneten Firmen in Hamburg zurückzusenden.

Hamburg, den 11. Februar 1869.

gez. Joh. Aug. Böhme. Aug. Granz.
G. W. Niemeier. Fritz Schuberth.